

Schutzkonzept des BEFG für das Feiern von Gottesdiensten in den Gemeinden des BEFG im Hinblick auf Covid-19/Coronavirus – hier: Durchführungsordnung für efg Rosenheim

Geltungsbereich

Gottesdienste und Gemeindegruppen der efg Rosenheim.

Grundsätzliches

Wir wollen gerne wieder Gottesdienste feiern und Gemeindeveranstaltungen durchführen. Bei unserem Wunsch nach Normalität sehen wir uns als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass die Gemeinden des BEFG die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Das Gottesdienstverbot darf aber kein Dauerzustand sein. Und es muss medizinisch verantwortbare Wege geben, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Darum geht es in diesem Schutzkonzept bezogen auf die Gemeinden des BEFG.

Der BEFG ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind größtenteils rechtlich unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Dem dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept, das die Situation berücksichtigt, dass die meisten freikirchlichen Gottesdienste nicht in großen Kirchenschiffen, sondern in verhältnismäßig kleineren Gemeindehäusern mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Gottesdienstbesuchern stattfinden.

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BEFG trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen ein generelles Schutzkonzept als Grundlage.

Da dieses Schutzkonzept nicht alle regionalen/lokalen Unterschiede berücksichtigen kann und will, wurde es als Grundlage dieses konkreten Schutzkonzeptes angepasst.

Maßnahmen

- Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** von 2 m zu anderen Personen einzuhalten.
- **Open-Air-Gottesdienste** sind eine gute Möglichkeit und werden empfohlen.
- Die **Liveübertragung der Gottesdienste bzw. Videobotschaften im Internet** werden nach Möglichkeit auch dann weiter fortgeführt, wenn ein Gottesdienst im Gemeindehaus wieder möglich ist – gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen).
- Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 2 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten (Markierungen). Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. Sind die Plätze belegt, sind nachkommende Gottesdienstbesucher auf andere Veranstaltungen, z.B. auf einen zweiten Gottesdienst zu verweisen.
- Ist ein **erhöhter Gottesdienstbesuch** zu erwarten, der den vorhandenen reduzierten Platz (Stuhlzahl) übersteigt, wird durch ein Anmeldesystem (Listen, Ticketsystem, E-Mail-Rückmeldung, etc.) sichergestellt, dass der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. Es wird empfohlen, solchen Besuchern den Vorzug zu geben, die nicht über die nötigen Online-Zugänge verfügen.

- Auch bei der **Nutzung von Verkehrswegen**, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zu achten (Abstandsmarkierungen für die Laufwege); erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
- Türen bleiben in der Regel offen, auch zu den Vorräumen der WCs.
- Es wird ein **Ordnungsdienst** eingerichtet, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet.
- Wo es baulich möglich ist, gibt es einen **getrennten Zugangs- und Ausgangsweg** in das Gemeindehaus bzw. in den Gottesdienstraum. Dies wird entsprechend beschildert (und ggf. durch ein Leitsystem abgesperrt).
- Besucher sollen eine **Mund-Nase-Bedeckung** oder einen **Mund-Nase-Schutz** tragen (in Abhängigkeit der landesspezifischen Regelungen). Jede/r soll eine eigene Schutzmaske zum Gottesdienst mitbringen. Die Leitung der Gemeinde organisiert schnellstmöglich einen ausreichenden Grundbestand an Schutzmasken.
- Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen, Handtuchspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel wird zusätzlich am Eingang bereitgestellt.
- Die **Reinigungskräfte** reinigen alle Räumlichkeiten nach einem konkreten Putzplan; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- Wenn Kleingruppen-Gottesdienste unter der Woche abgehalten werden, sind die Gruppen für die anschließende Reinigung der verwendeten Räume (Desinfektion von Türklinken, Flächen etc.) zuständig. Sprühflaschen mit Flächendesinfektionsmittel stehen im Putzraum im Untergeschoß zur Verfügung.
- Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- Auf **regelmäßiges Lüften** ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (insbesondere Teeküchen) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- Die **Kollekte** wird bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Zusätzlich wird am Ausgang ein Kollektenkorb bereitgestellt.
- **Gemeindegeseang** ist eingeschränkt aufgrund der Maskenpflicht.
- **Keine Chöre und Orchester (Blasmusik)**; Musik nur durch einzelne Musikerinnen oder Musiker. Der Abstand zu den Sängern in direkter Linie soll mind. 5m betragen; Sänger sollen nicht direkt in Richtung Gemeinde singen.
- Beim **Abendmahl** kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung. Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden bspw. mit einer Greifzange in die Hand gegeben. Der Mindestabstand wird gewahrt.
- Anstehende **Taufen** (üblicherweise Immersionstaufen, d.h. Ganzkörpertaufen) werden auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr verschoben.
- So lange Kindergärten, Kitas und Schulen geschlossen sind, ist ein **Angebot eines Kindergottesdienstes** vor Ort nicht plausibel zu vermitteln. Momentan erscheint das Angebot eines Kindergottesdienstes aufgrund der Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen nicht praktikabel. Wenn wieder möglich, gelten für das Kinderprogramm die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst. Infos und Anregungen für die Gestaltung eines Kindergottesdienstes gibt es unter: www.gjw.de/corona/kigo
- **Kirchencafé und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst entfallen vorerst. Gemeinsame Mahlzeiten nach dem Gottesdienst finden nicht statt. Foyer- und Begegnungsbereiche sind vor und nach dem Gottesdienst nur als Durchgang vorgesehen.

- Dem Wunsch nach **Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst** wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln nachgekommen und gesondert kommuniziert.
- Die **Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmenden** inkl. Zeitpunkt des Gottesdienstbesuches werden in einer Liste festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch weitflächige **Aushänge** und **Merkblätter** (Informations-Video / [Infografiken in sechs Sprachen](#) | [„Aktuelle Informationen zum Coronavirus“](#))

Die Beachtung der vorgenannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu keinem Körperkontakt kommt.

Im Übrigen gilt: **Niemals krank in den Gottesdienst!** Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die Gottesdienste bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Ein weiteres zentrales Anliegen ist die **Gewährleistung der Seelsorge an Kranken und Sterbenden**. Unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen vor Ort in Krankenhäusern, Pflegestationen, Hospizen, Gefängnissen usw. soll den haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zutritt gestattet sein.

Trauer Gottesdienste in der Friedhofskapelle oder am offenen Grab finden unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen der Friedhöfe vor Ort statt.

Trauer Gottesdienste und Trauerfeiern in Gemeindehäusern unterliegen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person informiert.
- Die Leitung der Gemeinde nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf: **LRA Rosenheim, 08031/3926002.**

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Rosenheim, 5.5.2020

Die Gemeindeleitung der EFG Rosenheim

Wir haben die Hygieneregeln erhalten und zur Kenntnis genommen.

-----	-----	-----	<u>Teilnehmer (Name, Vorname)</u>
Gruppenleiter	Unterschrift	Datum	-
(bitte bei Thomas Poetz abgeben / zuschicken)			-
			-
			-